

natGAS Aktiengesellschaft · Jägerallee 37 H · 14469 Potsdam

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

vorab per Telefax. (0228) 14-5974

Jägerallee 37 H
14469 Potsdam
Telefon +49 331 - 20 04 - 0
Telefax +49 331 - 20 04 - 199
www.natgas.de
Info@natgas.de

Potsdam, 24.08.2016

natGAS Aktiengesellschaft

Stellungnahme zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten, Aktenzeichen: BK7-16-050

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Hans-Joachim Beyer

Vorstand
Dipl.-Ök. Jörg Bauth

Amtsgericht Potsdam HRB 16351
Steuernummer 046/100/00814
USt. ID-Nummer DE 209 954 319

Commerzbank AG Berlin
IBAN DE47 1004 0000 0204 7165 00
BIC COBADEFFXXX

UniCredit Bank AG
IBAN DE06 1002 0890 0355 2392 68
BIC HYVEDEMM488

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 7, ist ein Verfahren zur Änderung der „Festlegung „zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten“ (Konni Gas) unter dem Aktenzeichen BK7-16-050 anhängig, zu dem die natGAS AG eingeladen wurde.

In diesem Rahmen möchte die natGAS AG von der Möglichkeit der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der zweiten Konsultation zum benannten Verfahren gebrauch machen.

Augenscheinlich geht es nur noch um die Ausgestaltung der Verlängerung des Konvertierungsentgelts über den 01. April 2017 hinaus und gar nicht mehr um die Frage, ob eine Verlängerung überhaupt sinnvoll und notwendig ist. Dem möchte die natGAS AG vehement widersprechen.

Bei der Ausgestaltung der neuen Konni Gas muss unbedingt darauf geachtet werden, dass unter dem Vorwand der Versorgungssicherheit nicht alle wettbewerblichen Errungenschaften der Konni Gas unter die Räder geraten. Ein Konzept muss her, dass die Balance zwischen der Sorge um Versorgungssicherheit und den wettbewerblichen Errungenschaften Rechnung trägt.

In den bisherigen Gesprächen und Debatten steht uns zu sehr die Diskussion um eine neue kostendeckende Wälzungslogik im Zentrum. Dies kann weder für Lieferanten noch für ihre Endkunden befriedigend genug sein.

Die natGAS AG lehnt eine Verlängerung des Konvertierungsentgelts dem Grunde nach ab!

Es kann nicht richtig sein, ein Konvertierungsentgelt zu fordern, weil die Marktraumumstellung zu spät angegangen wurde. Genau das ist aber der Grund für eine Deckungslücke in Deutschland für L-Gas. Die natGAS AG behauptet, dass ohne diese Deckungslücke ein Konvertierungsentgelt überflüssig wäre.

Das die Marktraumumstellung beschleunigt hätte werden können und damit unseres Erachtens auch müssen, kann die natGAS AG anhand eigener Kunden belegen.

Wegen der Erhöhung und Aufrechterhaltung des Konvertierungsentgelts schon vor dem 01. April 2017, hatte die natGAS AG Probleme, ihre Kunden wirtschaftlich sinnvoll abzubilden. Ein Großkunde konnte schließlich mit der natGAS AG eine Umstellung seiner L-Gas Bezüge erwirken. Zwar hatte man ursprünglich versucht, die bekannte Trägheit in Form von Unmöglichkeitbescheinigungen der beschleunigten Umstellung aufrechtzuerhalten. Der ANB hatte eine Marktraumumstellung, namentlich die dazugehörigen Leitfäden schlichtweg nicht parat. So war eine Falschberatung die Konsequenz. Es gelang der natGAS AG und dem Kunden zusammen schließlich die Unmöglichkeit zu widerlegen, so dass es zu einer Umstellung kommt. Allerdings Jahre zu spät. Dies hätte durchaus viel früher geschehen müssen, so es ein Kontrollmechanismus der Marktraumumstellung gegeben hätte.

Die natGAS AG ist natürlich glücklich darüber, dass nunmehr gemäß dem regulären Prozess der Marktraumumstellung tatsächlich Abstimmungen für eine mögliche Umstellung auf das H-Gas Netz ab Mitte 2017 zwischen den ANB's, involvierten FNB's und ihrem Kunde aufgenommen wurden.

Dass es der natGAS AG und ihren Kunden nicht allein so geht, kann sie versichern. Aus Gesprächen mit anderen Marktteilnehmern ist bekannt, dass auch woanders Widerstände bei der Umstellung künstlich aufrechterhalten werden.

Die natGAS AG sieht hier einen schweren Verstoß, den die natGAS AG als Lieferant mit Ihren Kunden nunmehr finanzieren sollen. Das kann nicht richtig sein.

Die eingeschätzte Deckungslücke im L-Gas erfordert eine geordnete Marktraumumstellung von L- auf H-Gas. Prozesse/Fristen/ Verantwortungen sind in Leitfäden hinterlegt. Ergebnisse Fließen in die NEP.

Vor dem Hintergrund der schneller zurückgehenden L-Gas Reserven ist sicherlich auch die Möglichkeit einer beschleunigten Marktraumumstellung akut zu prüfen, um Knappheitsszenarien entgegenzuwirken und weiteren Verteuerungen über Umlagen/Entgelte entgegenzuwirken.

Im Vergleich zu früheren Netzentwicklungsplänen zeigt die Gegenüberstellung von Maximalbedarf und Aufkommensquellen ja bereits noch früher eine Deckungslücke auf, als ursprünglich angenommen wurde.

Die Umstellung von bisher mit L-Gas versorgten Bereichen auf H-Gas ist in einer Marktraumumstellungskonzeption hinterlegt. Diese Konzeption wiederum definiert die für eine Umstellung erforderliche Maßnahmen, und ist wiederum Bestandteil des Netzentwicklungsplanes. Die Kosten der erforderlichen Maßnahmen werden wiederum über eine Marktraumumstellungsumlage über die aggregierten Mengen H + L umgelegt.

Die natGAS AG ist davon ausgegangen, dass Potentiale für eine beschleunigte Marktraumumstellung, gerade vor dem Hintergrund der verschärften Versorgungssituation, im L-Gas noch stringenter angegangen werden sollte. Es sollte versucht werden, vorhandene Schnittpunkte und räumliche Nähe zwischen dem H- und L-Gas Netz zu identifizieren, um Anschlüsse an bestehende H-Gas Leitungen mit hinreichender Vorhalteleistung zu realisieren. Dies immer mit dem Anspruch die Kosten der Umstellung insgesamt zu minimieren.

Es wurde nicht selten über begrenzte Ressourcen an qualifiziertem Personal für die Begleitung der Umstellungsmaßnahmen berichtet. Der Mangel an menschlichen Ressourcen bei einem Umstellungsbedarf von ca. 6 Millionen L-Gas betriebenen Endgeräten, sollten einen rationalen Kosten /Nutzen Kalender geradezu anreizen.

Es sollte unterstellt werden können, dass der jährliche revolvierende Prozess verlässlich und gut funktioniert und neue Erkenntnisse und Potentiale fortwährend berücksichtigt werden. Mit neuen Erkenntnissen ist auch die Verschärfung der Situation in Groningen und mit Potentialen ist die Neubewertung der Priorisierung und Rangfolge der Umstellungen gemeint.

Dies vorausgesetzt, haben wir uns die Umstellungszeitpunkte im Netzentwicklungsplan für einige unserer sowohl in Bezug auf Leistung und Arbeit sehr bedeutsame L-Gas Kunden stichprobenweise angeschaut. Mit bedeutsam meinen wir Kunden mit mehreren TWh Verbrauch und Leistungsanspruchnahmen von mehreren 100 MW. Größenordnungen also, die wirkliches Entlastungspotentiale vermuten lassen, die für die Schließung der geschätzten Deckungslücken an L-Gas bedeutsam sein müssen.

Über unsere Ergebnisse waren wir aber mehr als überrascht:

- Die Umstellung eines Großverbrauchers von L- auf H-Gas war im NEP mit einer untergeordneten Priorisierung für einen Zeitpunkt erst nach 2021 terminiert (Prio 4 von 5) .
- Dies obwohl Netzbetreiberseitig ein Anschluss an einer H-Gas Leitung nach vorliegenden Informationen über das Arealnetz möglich gewesen wäre.
- Zusätzlich stellte sich heraus, dass ein Anschluss zum H-Gas System, sogar mit der entsprechende Vorhalteleistung im FNB Netz ohne weitere Maßnahmen de facto verfügbar ist.
- Schließlich und um das Bild positiv abzurunden, stellte sich heraus, dass eine kurzfristige Umsetzung auch für Kunden selbst nach Durchführung einer Investitionsmaßnahme an seiner Anlage faktisch innerhalb von weniger als 1 Jahr grundsätzlich realisierbar ist.

Zumindest hat der Lieferant in dem Prozess der Marktraumumstellung keine etablierte Verantwortung, was die natGAS AG im Übrigen als Lieferant gar nicht wünscht. Das Ergebnis der Detektivarbeit ist eher rein zufällig, zeigt aber, dass es Raum für Verbesserungen gibt.

Die Motivation und Anreize der Akteure im Prozess der Marktraumumstellung sollten beleuchtet werden.

Sicherlich ist aus kommerzieller Sicht eines L-Gas-Fernleitungsnetzbetreibers das „Umhängen“ eines bedeutsamen Verbrauchers zugunsten eines anderen H-Gas-Fernleitungsnetzbetreibers, zu verkraften, da hiermit schließlich Einnahmen auf bestellten Vorhalteleistungen im Vergleich zum Status quo fehlen.

Interessenkollisionen müssen ausgeschlossen werden, damit die übergeordneten Interessen einer reibungslosen und schnellen Marktraumumstellung nicht gefährdet werden.

Die pure verfolgte Wälzungslogik, die sich ja offensichtlich in den neuen Vorschlägen zum „Verfahren zur Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem“ fortsetzt, sollte uns nicht davon abhalten, auch über konkrete entlastenden Maßnahmen weiter nachzudenken.

Die baldige Abschaffung der L-Gas Marktgebiete mit übertrieben komplizierten Mechanismen, die uns ständig beschäftigen, sollte weiterhin Kernziel bleiben.

Hilfsweise, für den Fall, dass, wie vermutet, nur noch die Frage der Ausgestaltung der Varianten des Konvertierungsentgelts gehört wird, positioniert sich die natGAS AG wie folgt:

Die natGAS AG bevorzugt ein ex-antes Konvertierungsentgelt als geringeres Übel. Die natGAS AG spricht sich für mindestens 3 monatige Veröffentlichung für 12 Monate im Vorfeld aus.

Ein ex-post Konvertierungsentgelt ist für die natGAS AG die weitaus schlechteste Variante. Damit hätte die natGAS AG keinerlei Planungsmöglichkeit. Jede Kalkulation der Kundenbelieferung wäre nicht mehr prognostizierbar und von externen nicht überschaubaren Stellschrauben abhängig. Diese Unsicherheit an die Kunden weiterzugeben, würde die Kunden überfordern und wäre nicht sachgerecht. L-Gas Kunden würden diskriminiert, weil die Marktraumumstellung sie bewusst vernachlässigt hat.

Für eine ex-post Betrachtung müsste der Markt zumindest liquide sein, um nicht zu einer Umlage nur für L-Gas zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Potsdam, den 24.08.2016



natGAS Aktiengesellschaft